

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr.38]) in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/18, [Nr.12]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr.43], S. 25) hat die Gemeindevertreterversammlung Petershagen/Eggersdorf auf ihrer Sitzung am 28.11.2019 folgende Satzungen beschlossen.

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf als Träger des Brandschutzes gewährt den ehrenamtlich tätigen Kameradeninnen/Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die in § 2 genannten aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Petershagen/Eggersdorf sollen nach Maßgabe des BbgBKG die Aufwendungen zur Wahrnehmung des Ehrenamtes decken.
- (3) Anspruch auf Aufwandsentschädigung haben ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, welche das 18. Lebensjahr und die Probezeit vollendet haben.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für folgende ehrenamtliche Funktionen
 - den Gemeindeführer: 170 €
 - den Stellvertreter des Gemeindeführers 140 €
 - den Ortsteilwehrlführer 140 €
 - die Stellvertreter des Ortsteilwehrlführers 70 €
 - den Gemeindejugendwart 70 €
 - den Stellvertreter des Gemeindejugendwartes 45 €
 - die Ortsteiljugendwarte 45 €
 - die Stellvertreter des Ortsteiljugendwartes 30 €
 - die Zugführer 55 €
 - die Stellvertreter des Zugführers 30 €
 - die Gerätewarte 70 €
 - die Kleiderwarte 70 €
 - die Verantwortlichen für den Atemschutz 20 €
 - die Verantwortlichen für Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) 70 €
 - die Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit 30 €

Die Gewährung der Zahlung setzt den Dienst in den jeweiligen Funktionen voraus.

- (2) Nimmt ein Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr mehrere Funktionen wahr, erhält er nur die höchste der vorhergesehenen Aufwandsentschädigungen.
- (3) Sofern nicht bereits eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 in Anspruch genommen wird, erhalten die Ausbilder der freiwilligen Feuerwehren 10 € je Dienst/Tag.
- (4) Die aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörige erhalten für die Absicherung von Brandsicherheitswachen 5 € je angefangene Stunde.

§ 3 Kürzung, Wegfall der Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Feuerwehrangehörige länger als drei Monate (z.B. durch Krankenstand, privaten oder dienstlichen Erfordernissen) verhindert ist, um seine Funktion auszuüben. Zeiten des Jahresurlaubs bleiben dabei unberücksichtigt. Der eingesetzte Stellvertreter erhält für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung 100 von Hundert des festgelegten Betrages für den Vertretenden. Gleiches gilt, wenn eine Funktion zeitweise unbesetzt

ist. Bei Eintritt dieses Falles sind der Gemeindeführer und der Träger des Brandschutzes unverzüglich zu informieren.

- (2) Der Gemeindeführer ist berechtigt, in Einschätzung der Dienstdurchführung Zahlungen zu versagen oder Abzüge der Zahlungen anzuordnen und diese Abzüge an andere Angehörige umzuverteilen.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt für die Anspruchsberechtigten halbjährlich rückwirkend jeweils am 15.07. für das erste Halbjahr und am 15.01. für das zweite Halbjahr des zurückliegenden Jahres.
- (2) Die Anwesenheitsprotokolle der Ausbildungsdienste und die Tätigkeitsbücher der Ortsfeuerwehren sind Grundlage für die Zahlungen.

§ 5 Anerkennung für treue Dienste

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, die entsprechend dem Gesetz über die Verleihung einer Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr ausgezeichnet werden, erhalten am Tage der Überreichung der Medaille folgende einmalige Aufwandsentschädigung.

- Medaille in Kupfer	(10 Jahre)	50 €
- Medaille in Bronze	(20 Jahre)	100 €
- Medaille in Silber	(30 Jahre)	150 €
- Medaille in Gold	(40 Jahre)	200 €
- Medaille in Gold	(50 Jahre)	250 €
- Medaille in Gold	(60 Jahre)	300 €
- Medaille in Gold	(70 Jahre)	350 €
- Medaille in Gold	(80 Jahre)	400 €

§ 6 Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke

- (1) Der Träger des örtlichen Brandschutzes zahlt jährlich für Zwecke der Kameradschaftspflege auf Grundlage der tatsächlichen Mitgliederzahl (Stand: 31.12. des Vorjahres)
- | | |
|--|---------|
| -je aktivem Feuerwehrkamerad / je aktiver Feuerwehrkameradin | 25,00 € |
| -je Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung | 15,00 € |
| -je Mitglied der Jugendfeuerwehr | 15,00 € |
- in die Kameradschaftskasse der jeweiligen Ortswehr.
- (2) Diese Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke ist im 2. Quartal des Jahres zur Zahlung fällig. Diese Zuwendung ist nicht personengebunden.
- (3) Auf Grundlage der vorliegenden Einsatzberichte des jeweiligen Jahres wird je Einsatz ein Betrag von 15,00 EUR ebenfalls für Zwecke der Kameradschaftspflege in die Kameradschaftskasse der jeweiligen Ortswehr gezahlt. Diese Zuwendung ist halbjährlich rückwirkend zur Zahlung fällig. Diese Zuwendung ist nicht personengebunden.

§ 7 In Kraft treten

- (1) Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für Führungskräfte und Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 20.11.2014 außer Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 28.11.2019

Marco Rutter
Bürgermeister